

Ausfallbonus Februar, Gastgärtenoffensive, etc.

Stand 05.05.2021



Inhaltsverzeichnis

1. Ausfallbonus Februar 2021	1
2. Gastgärtenoffensive	1
3. Tourismusabgabe 2021	2
4. ÖGK: Begleichung von COVID-19 bedingten Beitragsrückständen bis 30.06.2021	2

1. Ausfallbonus Februar 2021

Die **Einreichfrist** für den Ausfallbonus Februar ist der **15.05.2021**. Ab einem Umsatzausfall von 40% im Vergleich zum Februar 2020 steht ein Ausfallbonus von 15% und eine Anzahlung auf den Fixkostenzuschuss von 15% - also 30% - zu.

2. Gastgärtenoffensive

Ab 19. Mai 2021 gehen die Türen der Gastronomiebetriebe wieder auf. Im Innenbereich gibt es strenge Regeln für Besucherzahlen und Gästegruppen, nämlich max. 4 Erwachsene zuzüglich Minderjähriger. Umso wichtiger werden in vielen Fällen die Außenbereiche sein, in denen Gästegruppen bis zu 10 Personen erlaubt sind.

Confidential

5020 Salzburg, Rainbergstr. 3a, Tel. +43(0)662-64 66 68-0, Fax +43(0)662-64 66 68-230
5600 St. Johann, Hans-Kappacher-Str. 8, Tel. +43(0)6412 - 20319, Fax +43(0)6412 - 40196
5201 Seekirchen, Hauptstr. 16a, Tel. +43(0)6212 – 7327, Fax +43(0)6212 732750

www.quintax.at, office@quintax.at

Volksbank Salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL
Unicredit Bank Austria AG, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW

Landesgericht Salzburg FN 252811 g
WT-Code 803718, UID-Nr. ATU61431828

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. www.deloitte.com/about

Die Schaffung von neuen **Gästeplätzen im Außenbereich** und die Verschönerung von bestehenden Gastgärten stehen daher im **Mittelpunkt der „Gastgärtenförderung“**, die **ab 30.04.2021 beantragbar ist**. Mit der Gastgärtenförderung werden **Investitionen** und **ergänzende Sachaufwendungen**, wie Schanigärten und Gastraumausstattungen **ab EUR 5.000,00**, mit einem Zuschuss von 20% gefördert.

Gefördert werden alle **Investitionen**, die es zur **Schaffung eines attraktiven Außenangebotes** braucht – zusätzlich auch begleitende Maßnahmen, wie etwa Fassadengestaltungen, Beschattungen oder die Schaffung barrierefreier Zugänge, die nach Antragstellung umgesetzt, bezahlt und **vor dem 31.12.2021** abgeschlossen werden.

Die Förderungsabwicklung erfolgt über die **ÖHT**, detaillierte Informationen sind unter www.oeht.at zu finden.

3. Tourismusabgabe 2021 – Stundungsmöglichkeit

Diese Woche wurden die Beitragserklärungen 2021 vom Landesabgabnamt versendet. Wie im Begleitschreiben des Landesabgabnamtes angeführt, können für die Beiträge 2021 **Stundungen bis 15.06.2021** abgegeben werden, wenn

- der Verbandsbeitrag 2021 von EUR 100,- entrichtet wurde;
- ein Umsatzausfall von mind. 30% nachgewiesen werden kann (Vergleichszeitraum 1.12.2020 bis 28.02.2021 mit 01.12.2019 bis 29.02.2020);
- bei Beiträgen über EUR 1.000,00 muss dem Stundungsansuchen ein geeigneter schriftlicher Nachweis beigelegt werden (zB Saldenliste oder UVA).

Die Einreichfrist bzw. der Zahlungstermin ist der 15.06.2021.

Höflicherweise wird darauf hingewiesen, dass eine vorübergehende behördliche Schließung der Unternehmen keine endgültige Schließung der Unternehmertätigkeit bedeutet. **Eine Aliquotierung im Beitragsjahr 2021 ist daher nicht möglich.**

4. ÖGK: Begleichung von COVID-19 bedingten Beitragsrückständen bis 30.06.2021

Die auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgelaufenen ÖGK-Beitragsrückstände aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Mai 2021 sind **bis spätestens 30.06.2021** zu begleichen. So sieht es das vom Gesetzgeber beschlossene "2-Phasen-Modell" vor.

Ab dem Beitragszeitraum Juni 2021 gelten wieder die herkömmlichen Fälligkeiten und Zahlungsfristen. Die laufenden Beiträge sind dann wie gewohnt jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten. **Das Gebot der Stunde ist also, die bestehenden coronabedingten Rückstände bis 30.06.2021 weitgehend abzubauen.** Dies erfordert eine rechtzeitige und vorausschauende Planung. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) will die Betriebe dabei weiter unterstützen.

Ist die Begleichung der Beitragsrückstände bis zum **30.06.2021** trotz intensiver Bemühungen nicht gänzlich möglich, kann eine **Ratenvereinbarung** abgeschlossen werden. Dieser gesetzliche Handlungsspielraum steht den Betrieben und der ÖGK zur Verfügung, um den geordneten Abbau der Beitragsrückstände zu erleichtern. Dazu ist jedenfalls eine Kontaktaufnahme mit der ÖGK erforderlich.

Raten werden in einer ersten Phase bis längstens 30.09.2022 gewährt. Voraussetzung ist, dass die bestehenden coronabedingten Liquiditätsprobleme gegenüber der ÖGK glaubhaft gemacht werden. Alle **nicht** coronabedingten Rückstände sind aber regelmäßig zu den üblichen Terminen, Fristen und Konditionen zu begleichen.

Ein elektronischer Ratenantrag steht den Betrieben im Bedarfsfall ab **01.06.2021** in WEBEKU zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, wenn wir Ratenansuchen für Sie stellen sollen.

Raten können nur dann gewährt werden, wenn die **in der Kurzarbeitsbeihilfe enthaltenen Sozialversicherungsbeiträge** jedenfalls bis zum 15. des auf die Zahlung zweitfolgenden Kalendermonats an die ÖGK überwiesen werden. Dies gilt auch bei Erstattungen für freigestellte "Risikopatienten" sowie bei Ersätzen im Rahmen von Absonderungen nach dem Epidemiegesetz 1950.

Bitte zögern Sie nicht, uns anzurufen – bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.